

Heilsam ist nur wenn im Spiegel der Menschenseele sich bildet die ganze Gemeinschaft, und in der Gemeinschaft lebet der Einzelseele Kraft.

Konfliktfahrplan

Generelles Vorgehen in einer akuten Konfliktsituation:

A – Maßnahmen der Lehrkraft, die Konflikt wahrnimmt/dazu geholt wird

1. Einschätzen der Schwierigkeit der Situation, (evtl. Kollegium hinzuziehen)
2. Am Ort des Geschehens bleiben, Kontrolle übernehmen, ausdrückliche Anweisung geben, den Konflikt zu stoppen
3. Identifizierung der beteiligten Personen
4. Vorkommnis am gleichen Tag gezielt (nicht „zwischen Tür und Angel“) an Klassenlehrer/Klassenbegleiter weiterleiten (dort erfolgt weitere Aufarbeitung) /bei Konflikten im Unterricht ggf. nur Information an Klassenleitung, aber Aufarbeitung (mit Eltern) durch Fachlehrer.
5. Vorkommnis sobald wie möglich dokumentieren (evtl. Klassenbucheintrag)

B – Administrative Maßnahmen der Schule

1. Einschätzen der Schwere des Vorkommnisses und Bestimmen der Art der weiteren Vorgehensweise (Konsequenzen siehe C)
2. **Erziehungsberechtigte** der beteiligten Kinder **innerhalb von 24 Stunden informieren** (ggf. zum Gespräch einbestellen)
3. Disziplinarische Konsequenzen besprechen unmittelbar (z.B. Ausschluss vom Unterricht) und Folgemaßnahmen (Zeitplan => Festlegung auf 10-14 Tagesfrist nach Vorfall), Vorgehen nach Stufenplan (siehe C)
4. Vorkommnis, bisherige und weitere Schritte/Vereinbarungen für die (interne!) Akte dokumentieren
5. Schulleitung (SL) wird informiert über schwerwiegende Vorfälle durch die Klassenleitungen, mit Beschreibung des zeitl. Ablaufs (Dokumentation bislang geführter Gespräche/Maßnahmen) (Siege Vordruck Gesprächsbogen)

C – Abgestufter Plan für Maßnahmen (angelehnt an Handlungsleitfaden nach §47a BremSchulG):

1. Stufe: Bei erstmaligem Fehlverhalten, wie: Stören, ständiges Zusätzkommen, Beleidigungen, Schlägerei, Mobbing, Handybenutzung, Schulgelände verlassen, Rauchen

- Gespräch mit dem Schüler:in und ggf. den Erziehungsberechtigten
- Ggf. Verhaltensvereinbarung (Information über Inhalt an Klassenkollegium)
- Ggf. Einbeziehung des Sozialarbeiters
- im Falle von sexualisierter Gewalt und Mobbing gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes und des Interventionsplans**

2. Stufe: Schüler:in begeht wiederholt Fehlverhalten oder massive Regelverletzung

- Erneutes Gespräch mit Schüler:in und Erziehungsberechtigten
- evtl. Klassenkonferenz oder Kinderbesprechung
- Abschluss einer Verhaltensvereinbarung (Information über Inhalt an Klassenkollegium)
- Ggf. Schriftliche Abmahnung durch die Schulleitung mit Auflagen/mehrfahe Abmahnung kann zu einem Verweis führen
- Begleitende Deeskalationsmaßnahmen (z.B. Vermittlungskreis, durch Streitschlichter oder Beratungsinstitutionen)
- erneut Sozialarbeiter aufsuchen

3. Stufe: wiederholt Fehlverhalten auch nach Maßnahmen der Stufe 2

- Gespräch der Schulleitung mit Schüler:in und Erziehungsberechtigten
- Überprüfung der Verhaltensvereinbarung und ggf. Anpassung
- Empfohlen: Inanspruchnahme des ReBUZ oder anderer Beratungsstellen
- Konferenz des Klassenkollegiums mit Beteiligung der Schulleitung
- regelmäßige Gespräche mit dem Sozialarbeiter

Mögliche Maßnahmen/Konsequenzen (auf typische Regelverstöße sollten eindeutige Maßnahmen erfolgen)

- Beispiel „Wochenecho“, „Auszeitzettel“ etc.
- Soziale Dienste für die Schulgemeinschaft
- Verhaltensvereinbarungen, gekoppelt an Sanktionen, wenn nicht eingehalten (z.B. Androhung von Ausschluss aus besonderen Aktivitäten)
- Ausschluss aus Unterricht. Ab der Mittelstufe (Klasse 5) erfolgt bei Prügeleien eine Suspendierung von einem Tag für alle Beteiligten
- Abmahnung
- Schulverweis, Kündigung des Schulvertrages